Satzung der Gemeinde Warnow über den Bebaungsplan Nr. 1 "Hinrichsberg"

Teil A: Planzeichnung M 1:500

Gemeinde Warnow
Gemarkung Warnow
Flur 1 u. 2

Teil A – Zeichenerklärung

PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN

FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 1-15 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 16 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse
0,3 — Grundflächenzahl – GRZ (§19 BauNVO)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
V — Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgänger und Radwege
P — Öffentliche Parkplätze

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
RR — Regenrückhaltebecken

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Grünflächen

Ö 1 — öffentliche Grünfläche: Versickerungsanlage

Ö 2 — öffentliche Grünfläche: Immissionsschutzpflanzung

Ö 3 — öffentliche Grünfläche: Abpflanzung Regenrückhaltebecken

P 1/2 — private Grünfläche: Abpflanzung

P 3 — private Grünfläche: Hausgärten

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Abgrabung

10. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurgrenze
vorhandene Flurstücksgrenze
4,5/5 — Flurstücksnummer
A — A — Regelquerschnitt mit Schnittrichtung
geplante Grundstücksgrenze
20,60 — Höhenpunkt
Böschung
Sichtdreieck
vorhandener Zaun

11. DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS

Lärmpegelbereich III
Lärmpegelbereich IV
Siehe Lärmschutzgutachten

Teil B: Textliche Festlegungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig:
- sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Immissionsschutz

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt
- entweder durch geeignete Grundrißgestaltung Wohn- und Schlafräume an der von der L 141 abgewandten Gebäudeseite anzuordnen, oder es ist für Aufenthaltsräume, die zur L 141 ausgerichtet sind, ein Schalldämmaß von 35 dB (A) der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Lärmpegelbereich III) zu erreichen.

2.2 Zum Schutz vor Immissionen wird die öffentliche Grünfläche Ö2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt und mit einem Anpflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB belegt (siehe textliche Festsetzung Nr. 3.3).

3. Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gewächsen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.1 Innerhalb der privaten Grünflächen P1 und P2 ist eine dreireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Empfehlungen Pflanzliste 1).

3.2 Innerhalb der ungrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Empfehlungen Pflanzliste 2).

3.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche Ö2 ist ein Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Empfehlung Pflanzliste 3). Je 50 qm Fläche ist ein Baum anzupflanzen.

3.4 In den Allgemeinen Wohngebieten sind je Grundstück mindestens
- fünf heimische, standortgerechte Sträucher
- und ein heimischer standortgerechter Laubbaum

anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Empfehlung Pflanzliste 4).

3.5 Innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" ist je lfd. 15 m Straßenlänge mindestens ein standortgerechter Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Empfehlung Pflanzliste 5).

3.6 Die öffentliche Grünfläche Ö3 (Fläche für Regenrückhaltebecken) ist insgesamt naturnah zu gestalten. Auf der Fläche ist ein Gehölz aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten, je 50 m Fläche ist ein Baum anzupflanzen (s. Empfehlungen Pflanzliste 7).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der öffentlichen Grünfläche Ö1 sind offene Gräben und Mulden zur Versickerung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers angrenzender Baugebiete anzulegen bzw. zu erhalten. Die nicht als Graben, Mulden oder zur Unterhaltung freizuhaltenden Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. An den Gräben ist einseitig eine dreireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzupflanzen und dauernaft zu erhalten. Je laufende 10 m Grabenlänge ist ein geeigneter Großbaum als Überhälter zu pflanzen (s. Empfehlungen Pflanzliste 6).

4.2 Für die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, hier Regenrückhaltebecken gelten folgende textliche Festsetzungen: Der Beckenbereich ist vom Untergrund her so abzudichten, daß keine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt, sondern ein zwar wechselnd großer, aber dauerhafter Wasserspiegel erhalten bleibt. Das Becken ist mit wechselnden Sohltiefen so zu gestalten, daß es für die Ansiedlung der in den umliegenden, natürlichen Kleingewässern vorkommenden Flora und Fauna geeignet ist.

5. Empfehlungen:
Pflanzlisten

Pflanzliste 1 (Heckenpflanzung in den WA 1 und WA 2, private Grünflächen, Heckenpflanzung parallel zur Allee entlang der L 141, daher keine Bäume empfohlen)

Sträucher:

Schlehe	Prunus spinosa
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus oxyacantha
Hundsrose	Rosa spec
Kornelkirsche	Cornus mas
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Pflanzliste 2 (Heckenpflanzung in den WA 2 und WA 3, Südrand des Baugebietes, daher keine Großbäume empfohlen)

Bäume:

Holzapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraster

Sträucher:

Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus oxyacantha
Hundsrose	Rosa spec

Pflanzliste 3 (öffentliche Grünfläche 2, Immissionsschutz-)

Bäume:

Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Stieleiche	Quercus robur
Rotbuche	Fagus sylvatica
Trauerweide	Salix S. alba var. vitellina pendula S. babylonica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsa	Taxus baccata

Sträucher:

Heckenrose	Rosa canina, Rosa spec.
Kahle Felsenbirne	Amelanchier laevis
Kupfer Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Berberitze (kleiner Strauch)	Berberis ottawensis "superba"
Berberitze (großer Strauch)	Berberis julianae
Kornelkirsche	Cornus mas
Weidenblättrige Felsenmispel	Cotoneaster salicifolius
Eibisch	Hibiscus syriacus-Sorten
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Flieder	Syringa vulgaris
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Forsythie	Forsythia suspensa

Pflanzliste 4 (nichtüberbaubare Grundstücksflächen)

großkronige Bäume:

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sandbirke	Betula pendula
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

kleinkronige Bäume:

Feldahorn	Acer campestre
Korkenzieherweide	Salix matsudana "tortuosa"
Eberesche	Sorbus aucuparia
div. hochstämmige Obstbäume	

Pflanzliste 5 (straßenbegleitende Bäume)

Winterlinde	Tilia cordata
Eberesche	Sorbus aucuparia
Apfeldorn	Crataegus Carrierei
Rotdorn	Crataegus laevigata Crataegus monogyna "Kermesina Plena"

Pflanzliste 6 (Öffentliche Grünfläche 1, Grabenfänke des Regenwassergrabens)

Bäume:

Stieleiche	Quercus robur
Teinzaline (Überhälter)	

Sträucher:

Schlehe (75%, stark dominierend)	Prunus spinosa
Holunder (20%)	Sambucus spec.
Hundsrose	Rosa spec
Holz-Rose	Malus sylvestris

Pflanzliste 7 (Bepflanzung am Rückhaltebecken)

Bäume:

Esche	Fraxinus excelsior
Roterle	Alnus glutinosa
Trauerweide	Salix S. alba var. vitellina pendula S. babylonica
Kopfweide	Salix alba

Sträucher:

Heckenrose	Rosa spec
versch. Strauchweiden, z.B.	Salix viminalis

Krautige Pflanzen für Mulden/Retentionsräume

Sumpfdotterblume	Caltha palustris
Sumpf-Segge	Carex acutiformis
Schlank-Segge	Carex gracilis
Zweizeilige Segge	Carex disticha
Gelbe Schwertlilie	Iris pseudacorus
Knäul-Binse	Juncus conglomeratus
Wasserminze	Mentha aquatica
Sumpfvergißmeinicht	Myosotis palustris
Bachbunge	Veronica beccabunga

Krautige Pflanzen für Gräben und Randzonen der Mulden

Sumpf-Segge	Carex acutiformis
Fuchs-Segge	Carex vulpina
Rispen-Segge	Carex paniculata
Rasen-Segge	Carex caespitosa
Wasserdost	Eupatorium cannabinum
Mädesüß	Filipendula ulmaria
Gemeiner Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris

Pflanzliste 8 (Einfriedungen, zum Heckenschnitt geeignete Bauwarten und Sträucher)

Feldahorn	Acer campestre
Buchsbaum	Buxus sempervirens
Hainbuche	Carpinus betulus
Engriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Wacholder	Juniperus communis
Eibe	Taxus baccata (leicht giftig)

Anwerkung zu den Angaben für die Hecken:
Auch wenn eine Hecke als "dreireihig" angegeben ist, bedeutet dies nicht, daß die Pflanzung in drei geraden parallelen Linien erfolgen soll. Vielmehr bedeutet diese Angabe, daß auf einer wechselnden Pflanzbreite von 1,5 m bis 3,5 m wenigstens ein Gehölz je m² in unregelaßigen Muster zu pflanzen ist.

Hinweis

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

   Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmale in unverändertem Zustand zu erhalten.
   Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennt. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Warnow. Die in den Trinkwasserschutzzonenbeschlüssen enthaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen und die Richtlinien für TWSZ sind zu beachten.

3. Es gilt die Verordnung des Landkreises über den Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölzschutzverordnung) vom 25.02.1998.

4. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) von 27.09.1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes von 12.09.1996 (BGBl. I S.1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.96 und 04.06.96.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Amtsanzeiger erfolgt.

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.03.97 durchgeführt worden.

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 04.05.99 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.06.99 bis zum 26.07.99 während folgender Zeiten: Montags bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
   nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.06.99 durch Amtsanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.02.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und des Text (Teil B) wurde am 23.02.33 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.02.33 gebilligt.

   Warnow, den 28.06.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.05.2000 Az: – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

    Warnow, den 16.11.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

    Warnow, den 16.11.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Warnow, den 16.11.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 23.11.2000 durch Amtsanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44. Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 23.11.2000 in Kraft getreten.

    Warnow, den 23.11.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

14. Der katastermäßige Bestand am 20. Juni 2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

    Güstrow, den 20. Okt. 2000 — Siegel — Diplom-Ingenieur Christoph Ahrens Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

PRAAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ber. I. S. 1439) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.33 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 – "Hinrichsberg" bestehend aus Planzeichnung (Teil A), und den Text (Teil B) erlassen

Warnow, den 16.11.2000 — Der Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 "Hinrichsberg" umfaßt das Flurstück 74 der Flur 1, und die Flurstücke 45 (übersiegelter Teil) und 42/18 der Flur 2, Gemarkung Warnow mit einer Fläche von ca. 2,1 ha. Der Geltungsbereich ist verbindlich in Teil A – Planzeichnung – des Bebauungsplanes festgesetzt.

Plangrundlagen:

Diplom-Ingenieur
Christoph Ahrens
ÖbVI
Thunenweg 19
18273 Güstrow
Messung vom: 17.03.1999

Vermessungsbüro
BISSA GmbH
Ingenieurvermessungen
Vierburgweg 35
18246 Butzow

Die Vervielfältigungsgenehmigung für den Auszug aus der topographischen Karte für den Übersichtsplan im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde am 01.12.1999 durch das Landesvermessungsamt in Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

M 1:10000

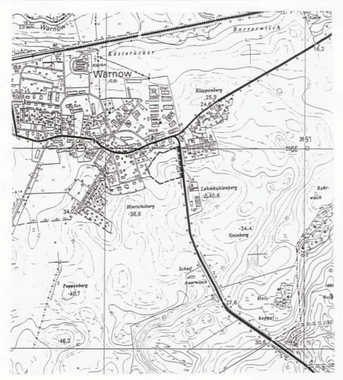

Bebauungsplan Nr. 1 "Hinrichsberg" Warnow	Projekt-Nr.: 51-95 B48 Blatt-Nr.: 1 Maßstab: 1:500 Blattgröße: 594/841
Gemeindeverwaltung Warnow	Datum / Name Bearb.: 1999 / Lemke Gezeichnet: 1999 / Stark Genehmigt: 2000 / Bürgermeister
Verfahrensstand: Satzung Stand: 12/99	Änderungen: 2000 / Bürgermeister Pfad: w:\bpl\warnow\b1-99.dwg

ARGE: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Beratungsbüro Güstrow, Bahnhofstraße 30, 18273 Güstrow, Tel. 03843/ 68 10 0, Fax 03843/ 68 10 20

INGENIEURBERO KULTA — Vermessung Planung Bauüberwachung — Planung Vermessung Bauüberwachung — Planung Vermessung Bauüberwachung

Alle Rechte und Urheberrechte an dieser Zeichnung bei den Verfassern. Ohne schriftliche Genehmigung darf diese Zeichnung weder vervielfältigt noch anderen Personen zugänglich gemacht werden.